

mässig garantiertes Recht ohne formelle gesetzliche Grundlage erfolgen, wenn er sich zum Schutz von Polizeigütern «dringend aufdrängt», bzw. die Polizeigeneralklausel die fehlende formelle gesetzliche Grundlage ersetzt.⁴²³

II. Polizeigeneralklausel

1. Wesen und Begriff

Die polizeiliche Generalklausel ermächtigt die Verwaltungsbehörden, polizeiliche Massnahmen zum Schutz von Polizeigütern zu treffen, um eine schwere und unmittelbare Gefahr abzuwenden oder eine bereits eingetretene schwere Störung zu beseitigen. Diese Rechtsprechung trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gesetzgeber nicht alle Gefahrensituationen voraussehen und sie in generell-abstrakten Normen erfassen kann. Die polizeiliche Generalklausel ist nur zulässig, wenn die öffentliche Ordnung schwer, direkt und unmittelbar gestört oder bedroht ist und wenn zudem ein Zustand zeitlicher Dringlichkeit herrscht. Sie hat den Charakter einer subsidiären Rechtsgrundlage. Sie darf nur im Notfall beansprucht und nur angerufen werden, wenn sich die Massnahmen nicht auf eine spezielle gesetzliche Grundlage stützen lassen. Die Verwaltungsbehörden können in solchen Fällen Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit entweder in der Form der Verfügung (Polizeinotverfügung) oder der Verordnung (Polizeinotverordnung) treffen. Die Polizeimassnahme muss überdies verhältnismässig⁴²⁴ sein und sich grundsätzlich gegen den Störer richten.⁴²⁵

423 StGH 1986/11, Urteil vom 6. Mai 1987, LES 2/1988, S. 45 (48).

424 Das Polizeigesetz zählt in Art. 23 das Verhältnismässigkeitsprinzip ausdrücklich zu den Grundsätzen polizeilichen Handelns. Siehe dazu hinten S. 542 ff.

425 Kley, Verwaltungsrecht, S. 197 ff.; Frick, S. 245; Schurti, Verwaltungsrecht, S. 258 ff.; Reinhard, S. 157 ff.